

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

ZB 684/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maurice L. [REDACTED].

[REDACTED] R. [REDACTED], D. [REDACTED], M. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] als Officialanwalt
für Wiedergutmachung, [REDACTED] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt zutreffend fest, daß der Kläger bis zum 31. Dezember 1965 nur Ansprüche wegen Schadens an Freiheit und Schadens an Körper oder Gesundheit im Sinne von § 189 a Abs. 1 BEG angemeldet habe, weil nur diese Ansprüche einzeln bezeichnet worden seien. Es ist zwar denkbar, daß der Sachvortrag zu einem vom Antragsteller bezeichneten Einzelanspruch zugleich der Begründung eines bisher nicht angemeldeten Anspruchs in einer anderen Schadensart dienen kann. Die Annahme, der Antragsteller habe mit Angaben zum bisher bezeichneten Einzelanspruch auch einen anderen Anspruch angemeldet, setzt jedoch voraus, daß dabei sein Wille erkennbar den Entschädigungsanspruch auf die weitere

674

- 3 -

Schadensart einbezog (vgl. BGM RzW 1965, 138; 358 Nr. 14). Aus BGM RzW 1972, 185 ist etwas anderes nicht herzuleiten. Dort ging es nur um die Frage, wie weit das allgemeine, nicht in Einzelansprüchen konkretisierte Entschädigungsverlangen nach § 189 BEG Grundlage für die Nachmeldung eines Anspruchs gemäß § 189 a Abs. 1 BEG sein kann.

Von diesen Auslegungsgrundsätzen geht das Berufungsgericht aus und kommt zu dem Ergebnis, der Kläger habe erst im September 1966 den Willen zu erkennen gegeben, eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zu erhalten. Diese Auslegung des Einzelfalls erfordert keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)